

Zwischen der



FREIEN HANSE  STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH – GISBU mbH
Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 75 (3) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung und Finanzierung der „**Aufsuchenden Hilfe**“ für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Der Personenkreis hat einen Rechtsanspruch nach § 68 Abs. 1 SGB XII. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese der Aufsuchenden Hilfe vor.

1.2 Darüber hinaus finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLVR SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Die wesentlichen Leistungsmerkmale, Rechtsgrundlagen und Leistungsinhalte sowie die Vorgaben zur Qualitätsprüfung sind in der Anlage 1 (Bestandteil der Vereinbarung), dargestellt.

- 2.2 Die Verweildauer in der „Aufsuchenden Hilfe“ richtet sich grundsätzlich nach der Besonderheit des Einzelfalls und soll in der Regel 18 Monate nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungen sind auf konzeptioneller Basis nach Maßgabe der vereinbarten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung und Eignung zu erbringen.
- 2.4 Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.5 Dieser Vereinbarung liegt eine Kapazität von **25 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für Leistungsberechtigte aus Bremerhaven vorgehalten.
- 2.6 Der Betreuungsschlüssel beträgt **1:10**. Alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie mitarbeiterbezogene Auffallzeiten sind darin erfasst. Ebenfalls sind die Anteile für fachliche Leitung und Koordination darin enthalten.
- 2.7 Der Leistungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes jeden Leistungsberechtigten ohne Ansehen der Person zu betreuen.
- 2.8 Im Hinblick auf die Leistungsinanspruchnahme sichert der Einrichtungsträger die vorherige Abstimmung mit dem Sozialamt Bremerhaven zu.

3. Leistungsentgelt

3.1a Die Gesamtvergütung beträgt für die Zeit vom **01.01. – 31.12.2024:**

€ 26,26 tgl./Person

Das Leistungsentgelt teilt sich auf in eine **Grundpauschale** in Höhe von

€ 2,52 tgl./Person

- eine **Maßnahmepauschale** für die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** in Höhe von

€ 22,96 tgl./Person

- einen **Investitionsbetrag** für die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** in Höhe von

€ 0,79 tgl./Person

Entgeltvereinbarung für Aufsuchende Hilfe ab 01.01.2024 bzw. ab 01.01.2025

3.1b Die Gesamtvergütung beträgt für den Zeitraum **ab 01.01.2025:**

€ 27,87 tgl./Person

Das Leistungsentgelt teilt sich auf in eine **Grundpauschale** in Höhe von

€ 2,62 tgl./Person

- eine **Maßnahmepauschale** für die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** in Höhe von

€ 24,47 tgl./Person

- einen **Investitionsbetrag** für die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** in Höhe von

€ 0,79 tgl./Person

Das o.g. Entgelt deckt ausschließlich den für die Betreuungsleistungen erforderlichen Aufwand. Unterkunfts- und Verpflegungsaufwendungen sind davon nicht erfasst. Lediglich die Miet- und Ausstattungskosten für Mitarbeiterbüros sind im Entgelt (im Investitionsteil) berücksichtigt.

3.2 Bei längerer Abwesenheit nach § 18 Absatz 6 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII beträgt der **Tagessatz pro Person**

Ab 01.01.2024 **€ 19,89**

Ab 01.01.2025: **€ 21,10**

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall eine Kostenübernahmezusage des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Weitere verbindliche Festlegungen im Hinblick auf die Beteiligung, Abstimmung und Einhaltung der Verfahrens- und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Begutachtung und Hilfeplanung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2024 bzw. ab 01.01.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (mind. bis 31.08.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Wenn infolge von Landerahmenvertragsverhandlungen für die Zielgruppe andere Regelungen getroffen werden, sind unverzüglich Neu- und Anpassungsverhandlungen aufzunehmen.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen der Verfahren der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLVRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLVRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLVRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Entgeltvereinbarung für Aufsuchende Hilfe ab 01.01.2024 bzw. ab 01.01.2025

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Mai 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration**

Anlagen: Berechnungen , Leistungsbeschreibung